

Terminologische Basics (I)

(Sommersemester 2015)

„Zulässigkeit“ & Begründetheit

I. „Audience“

Das Lehrangebot des Fachgebiets Öffentliches Recht an der Technischen Universität Darmstadt richtet sich an Studierende, die kein traditionelles juristisches Kapazitäts- und Kompetenzportfolio anstreben. Die „Audience“ belegt juristische Angebote also nicht als Hauptstudium und strebt auch keine typische juristische Karriere – wie Rechtsanwalt*, Richter,... an.

Die angestrebte Transdisziplinarität, die nach Überzeugung des Fachgebiets notwendig ist, um qualitätvolle Designs für die Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft zu entwerfen, verlangt in mehrfacher Hinsicht den Brückenbau:

* Im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit („KKE-Formel“) erfolgt ein Bekenntnis zu männlicher Sprache, wobei jedoch ausdrücklich nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negiert werden soll.

II. Brücken

Konsequenz ist das Bemühen um einen Brückenschlag in fünffacher Hinsicht

- Brücken über Räume (Cyberspace, Realworld, Cross-Border-Sachverhalte)
- Brücken zwischen Disziplinen
- Brücken zwischen Generationen (Digital Natives und Immigrants)
- Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis und
- Brücken zwischen „Procyberprotagonists“ und „Anticyberprotagonists“.

Eine Konsequenz der transdisziplinären Ambition ist, dass der Lehrstuhl den Studierenden auch neue Terminologien bzw. eigenständige Analysen verbreiteter juristischer Terminologien vorstellt (gekennzeichnet mit „CAVE“).

III. Konsequenz aus „CAVE“

Ergebnis dieser Analysen ist bisweilen der Vorschlag einer FÖR-Terminologie und FÖR-Dogmatik, die manchmal nicht mit der Terminologie und Dogmatik übereinstimmt, die die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft des Traditional Law der Vergangenheit und Gegenwart prägen. Ein Beispiel, das im Folgenden präsentiert wird, ist der abweichende und differenzierende FÖR-Sprachgebrauch von „zulässig“ und „rechtmäßig“.

FÖR-Terminologie: „Zulässigkeit“, Begründetheit & Rechtmäßigkeit

„Zulässigkeit“

Zulässigkeit bezeichnet die Prüfung, ob das zuständige Gericht form- und fristgerecht mit dem statthaften Klagebegehren befasst wurde.

„Begründetheit“

Begründetheit bezeichnet die Prüfung, ob dem Kläger (Beschwerdeführer...) der geltend gemachte Anspruch (Recht) zusteht.

CAVE: „Zulässigkeit“ bzw. „zulässig“ verwenden viele Juristen in Literatur und Rechtsprechung sowohl

- im prozessualen Sinne (Zulässigkeitsstation) als auch
- im materiellen (Begründetheitsstation) Sinne mit der Bedeutung von „rechtmäßig“.

FÖR-Terminologie: „Zulässigkeit“, Begründetheit & Rechtmäßigkeit

Konsequenz aus CAVE: FÖR-Terminologie als Mindermeinung

FÖR empfiehlt die Terminologie „zulässig“ für die Zulässigkeitsstation zu reservieren und die Terminologie „**rechtmäßig**“ (statt „zulässig“) für die Begründetheitsstation zu verwenden.

Exempel: Wer von der Rechtmäßigkeit der Vorratsdaten“speicherung“* ausgeht sollte demzufolge formulieren: „Die Vorratsdaten“speicherung“ ist nach deutschem Recht (...) rechtmäßig (verneinendenfalls: rechtswidrig)“ und nicht: „Die Vorratsdaten“speicherung“ ist nach deutschem Recht (...) zulässig“.

* Im Rahmen der FÖR-Terminologie wird der Oberbegriff „Datenorganisation“ verwendet, da es nicht lediglich um die Speicherung der Daten geht, sondern etwa auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung (§3 Abs. 3-5 BDSG).